

Eine gemeinsame Basis für den Mittelstand Plädoyer für eine einheitliche Rechtsform in Europa.

Überblick: Eine einheitliche Rechtsform für mittelständische Unternehmen in Europa hat Vorteile für alle. Aber eine Einigung unter den Mitgliedsländern steht noch aus, da einigen Beteiligten das Festhalten an nationalen Prinzipien wichtiger als eine europäische Lösung ist. Dieses Papier erläutert den Stand der Diskussion, auch innerhalb der deutschen Bundesregierung, und zeigt Lösungsvorschläge auf.

Der Hintergrund

Der Binnenmarkt mit seinem freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital stellt eine der größten Errungenschaften der EU dar. Doch das Projekt ist noch nicht vollendet. Zur Vertiefung des Binnenmarktes kann die Societas Privata Europaea (SPE), auch „Europa-GmbH“ oder Europäische Privatgesellschaft genannt, viel beitragen. Die Schaffung einer solchen Rechtsform würde dem europäischen Mittelstand helfen, die bestehenden Hindernisse bei grenzüberschreitenden Aktivitäten zu überwinden. Denn bisher sind nur etwa 5 Prozent der klein- und mittelständischen Unternehmen außerhalb ihrer nationalen Grenzen mit Tochterunternehmen oder Joint Ventures präsent.¹

Die Vorteile einer SPE

Bei einer einheitlichen europäischen Rechtsform steigt das Vertrauen in die europäischen Kooperationspartner. Dies gilt für den grenzüberschreitenden Handel ebenso wie bei Kooperationen, Investitionen und Finanzierungen.

Die Kosten für die Gründung eines Unternehmens und die laufenden Rechts- und Beratungskosten vermindern sich. Ebenso ließen sich die internen Verwaltungskosten durch eine europaweit einheitliche Struktur und Führung deutlich absenken.

Die genannten positiven Effekte werden sich jedoch nur einstellen, wenn die Verordnung einfach und effektiv ausgestaltet wird. Der vorliegende Vorschlag der ungarischen Ratspräsidentschaft weist in die richtige Richtung. Der BVMW mahnt die Bundesregierung und die europäischen

¹ European Commission, Internationalisation of European SMEs, 2010, S. 22; http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/market-access/files/internationalisation_of_european_smes_final_en.pdf

Verhandlungspartner an, jetzt eine Lösung zu finden. In den folgenden fünf Punkten beschreibt der BVMW die Problemfelder und mögliche Lösungsansätze.

Die Aussagen beziehen sich auf die Kompromissvorschläge der schwedischen und ungarischen Ratspräsidentschaft aus den Jahren 2009 und 2011.

Die Problemfelder und unsere Empfehlungen

1. Mindestkapital

Mit der Unternehmergesellschaft bietet auch das deutsche Recht die Möglichkeit, ein Unternehmen mit einer Einlage von einem Euro zu gründen. Daher sehen wir keinen Grund, ein höheres Mindestkapital vorzuschreiben. Auch gibt es keine Stammkapitalhöhe, die für Unternehmen aller Branchen gleichermaßen angemessen wäre.

Empfehlung des BVMW: Viel wichtiger als die Höhe des Stammkapitals ist Transparenz: Insofern unterstützen wir den Vorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft, dass Unternehmen ihr Stammkapital im Impressum ihrer Internetpräsenz sowie auf Briefbögen und Bestellformularen veröffentlichen sollten.

2. Unternehmensmitbestimmung:

Die Gewerkschaften fürchten, dass das deutsche Mitbestimmungsniveau durch eine SPE ausgehebelt würde. Für diese Befürchtung besteht kein Anlass, zumal die SPE eine Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen sein soll und die unternehmerische Mitbestimmung auch in Deutschland erst ab einer Mitarbeiterzahl von 500 Personen zum Tragen kommt. Die Mitbestimmungsdebatte darf nicht zu einer Verzögerung bei der Verabschiedung der SPE führen. De facto ist dies aber zu beobachten, da selbst das Bundeswirtschafts- und das Bundesarbeitsministerium in Deutschland unterschiedliche Positionen vertreten.

Empfehlung des BVMW: Der Streit um die Arbeitnehmermitbestimmung darf nicht auf Kosten der Sitzaufspaltung (siehe Punkt 5) ausgetragen werden. Die von der schwedischen Ratspräsidentschaft vorgelegte Regelungsmöglichkeit scheint grundsätzlich einen tragfähigen Kompromiss darzustellen. Darin wird vorgeschlagen, dass die Regeln der Verordnung zur Arbeitnehmermitbestimmung greifen, wenn die SPE mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigt, von denen mindestens die Hälfte in einem Mitgliedsstaat mit höheren Arbeitnehmerstandards arbeiten als sie der Sitzmitgliedsstaat der SPE vorsieht. Als Kompromiss halten wir auch den Entwurf der ungarischen Ratspräsidentschaft, der diese Grenze bei 400 Mitarbeitern vorsieht, für tragfähig.

Alternativ schlagen wir vor, dass ab einer Mitarbeiterzahl von 500 Personen an einem ausländischen Verwaltungssitz (Betriebsstätte) der SPE, der nicht mit dem Registersitz identisch ist, das Recht der SE zur Anwendung kommen soll. Mit einer solchen Lösung wird das SPE-Recht wirksam vereinfacht und auf einen bereits ausgehandelten Kompromiss Bezug genommen.

3. Steuern

Der Verordnungsentwurf regelt nur gesellschaftsrechtliche Aspekte und verweist daher bezüglich steuerrechtlicher Fragen auf nationales Recht. Aus Sicht des BVMW sind daher keine besonderen Probleme in diesem Bereich zu erwarten².

Empfehlung des BVMW: Die EU-Kommission hat bereits einen Entwurf vorgestellt, in dem eine einheitliche Bemessungsgrundlage zur Körperschaftssteuer vorgeschlagen wird. Das Finanzministerium muss sich mit den Vor- und Nachteilen einer solchen Regelung auseinandersetzen. Ansonsten hat das Steuerrecht dem Gesellschaftsrecht zu folgen, und nicht umgekehrt.

4. Rechtszersplitterung

Um einen Kompromiss zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu ermöglichen, werden häufig Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt oder auf nationales Recht verwiesen. Das führt zur Rechtszersplitterung, wie sie auch die anderen europäischen Gesellschaftsformen aufweisen. Studien³ haben gezeigt, dass die Bedeutung der SE (Rechtsform für Europäische Aktiengesellschaften) sowie der SCE (Europäische Genossenschaft) und der EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung) gerade aus diesem Grund marginal ist.

Empfehlung des BVMW: Die Bundesregierung sollte nachdrücklich auf weitere Einigungen drängen, so dass aus gesellschaftsrechtlicher Sicht wirklich von „einer“ europäischen Rechtsform gesprochen werden kann und nicht ein Bündel von Rechtsformvarianten geschaffen wird. Insbesondere die folgenden Aspekte sollten klar und ohne weitere nationale Wahlrechte geregelt werden.

- Die Haftung für Handlungen vor Eintragung der SPE in das Handelsregister
- Die Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen
- Die Organhaftung
- Das Cash-Pooling, also Cash-Management-Systeme innerhalb von Konzernunternehmen
- Das Austrittsrecht für die Gesellschafter
- Der Ausschluss eines Anteilseigners
- Abschließende Regelungen zur Kapitalaufbringung, Ausschüttung und Kapitalherabsetzung
- Das Weisungsrecht der Gesellschafter

2 Es gibt eine gegenläufige Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums, die dem BVMW trotz Nachfrage aber nicht zugänglich gemacht wurde.

3 Ernst and Young, Study on the operation and the impacts of the Statute for European Company (SE), 2009, S. 242f.; Cooperative Europe/Euricse/Ekai, Study on the implementation of the Regulation 1435/2003 on the Statute for European Cooperative Society – Part 1, 2010, S. 28.

5. Sitzaufspaltung

Ist eine vollkommene gesellschaftliche Vereinheitlichung nicht möglich, kann ersatzweise eine Sitzaufspaltung in Betracht kommen. Nur durch die Sitzaufspaltung lassen sich die Registersitze der SPE z. B. in Deutschland zentrieren, während die Tochtergesellschaften ihre Tätigkeit im Ausland entfalten und dort ihre Verwaltungssitze haben. Der Vorteil: Durch die Zentrierung der Registersitze zum Beispiel in Deutschland müsste dann neben der SPE-Verordnung nur deutsches Recht in Bezug auf das Gesellschaftsrecht angewendet werden. Das Steuerrecht würde davon aber nicht berührt werden, da es nachwievor an den Ort der Betriebsstätte gebunden wäre.

Empfehlung des BVMW: Die Sitzaufspaltung ist notwendig, damit die SPE ihre Vorteile entfalten kann und als attraktive Gesellschaftsform vom Mittelstand wahrgenommen wird.

Fazit

Die anderen supranationalen Rechtsformen, namentlich die SE, die SCE und die EWIV, können nicht als Erfolg gewertet werden, da sie bis heute nur vereinzelt genutzt werden. Die SPE ist eine große Chance, eine erfolgreiche europäische Rechtsform zu schaffen.

Das Interesse des Mittelstands an einer „Europa-GmbH“ ist groß. In Europa muss zusammenwachsen, was zusammen gehört. Die SPE wäre ein weiterer Baustein dafür und ließe sich durch ein gemeinschaftliches Vertragsrecht hervorragend ergänzen.

Aus diesen genannten Gründen wird sich der BVMW in Brüssel und Berlin für die SPE einsetzen.

Stand: April 2011

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Leipziger Platz 15, Mosse-Palais, D-10117 Berlin
Tel.: 030-533206-0
Fax: 030-533206-50
politik@bvmw.de
www.bvmw.de